

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
juergen.reichel@gv-leutersdorf.de

Gemeindeverwaltung Leutersdorf
Sachsenstraße 9
02794 Leutersdorf

Hochwasserrisikomanagementplan für das Spitzkunnersdorfer Wasser, Gemeinde Leutersdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen:

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Allerdings sollten im Rahmen der weiteren Planbearbeitung und bei Realisierung von Einzelmaßnahmen die Anforderungen und Hinweise des Fischartenschutzes beachtet werden (siehe Gliederungspunkt 2).

Aus geologischer Sicht empfehlen wir die Hinweise in Gliederungspunkt 3 zu berücksichtigen.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +49 351 2612-2110
Telefax +49 351 2612-2099

Rainer.Clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29.08.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4045/2014/1

Dresden,
12. Oktober 2023

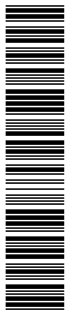
15 Jahre *Täglich für
ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2023/167324

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Die Belange des Strahlenschutzes sind vom geplanten Vorhaben nicht berührt.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sind nicht berührt.

2 Fischartenschutz und Fischerei

2.1 Unterlagen

- [1] Sächsisches Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist
- [2] Sächsische Fischereiverordnung vom 22. April 2022 (SächsGVBl. S. 318)
- [3] Sächsisches Fischartenkataster

2.1 Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG als Fischereibehörde bestehen bei Beachtung nachfolgender Forderungen keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen die Planung und gegen Durchführung von Maßnahmen.

Eine frühzeitige Einbeziehung der Fischereibehörde während der Planungsphase der einzelnen Maßnahmen ist anzustreben.

2.2 Anforderungen und Hinweise

Für den Bauausführungszeitraum wird neben der Einhaltung allgemeiner wasserrechtlichen Auflagen zum Schutz der Gewässer auf die Anzeigepflichtung nach § 14 Abs. 1 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO – vom 22. April 2022, SächsGVBl. S. 318) verwiesen.

Jegliche Maßnahmenumsetzungen im/am Gewässer sind mindestens 21 Tage vor Baubeginn bei der Fischereibehörde und dem Fischereiausübungsberechtigten anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 SächsFischVO).

Das Spitzkunnersdorfer Wasser ist im betroffenen Bereich der Forellenregion zuzuordnen und unterliegt damit den Beschränkungen nach § 14 Abs. 2 der Sächsischen Fischereiverordnung (SächsFischVO – vom 22. April 2022, SächsGVBl. S. 318) zum Bauen innerhalb der Schonzeit. Zum Schutz der Salmoniden gilt hier eine Ausschlussfrist für Maßnahmen mit direktem Gewässereingriff (z. B. die Herstellung der Wasserhaltung, Einrichtung Baustraßen, Stützmauerabbruch u.ä.) vom 01. Oktober bis 30. April.

Im urbanen Bereich weist das Spitzkunnersdorfer Wasser eine sehr stark bis vollständig veränderte Strukturgüte und eine Vielzahl von Sohlabstürzen auf. Dies steht den Zielen der EU-WRRL entgegen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen M7 & M7.1., sowie M8 sind morphologische Aufwertungen des Gewässerverlaufes und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit im betroffenen Maßnahmenbereich ebenfalls mit einzuplanen und umzusetzen.

3 Geologie

3.1 Verwendete Unterlagen

- [1] Gemeindeverwaltung Leutersdorf: E-Mail vom 25.08.2023; Betreff: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Hochwasserrisikomanagementplan für das Spitzkunnersdorfer Wasser, Herr Reichel, mit [2]
- [2] mit [1] überreichte digitale Unterlagen:
Planungsgesellschaft Scholz + Lewis mbH: Hochwasserrisikomanagementplan inklusive Starkregenrisikomanagement für das Spitzkunnersdorfer Wasser als Pilotprojekt, Erläuterungsbericht (Vorläufige Endfassung), einschließlich Anlagen, Stand: 30.06.2023
Auftraggeber: Gemeinde Leutersdorf
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Komplexer Datenbestand des Staatlichen Geologischen Dienstes - Bohrungsdaten, Gutachten, Berichte, thematische Karten und Untergrundmodelle

3.2 Prüfumfang und Prüfergebnis

Es wurden die ingenieur-, rohstoff- und hydrogeologischen Sachverhalte in [2] geprüft.

Aus geologischer Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Bedenken. Es haben sich Hinweise ergeben, die im weiteren Vorhabenverlauf zu berücksichtigen sind.

3.3 Hinweise

3.3.1 Geologische Verhältnisse

In der Planunterlage [2] wird im Punkt 1.2.7 Bodenverhältnisse ausgesagt (Zitat): „Die vorherrschenden Gesteine im Einzugsgebiet des Spitzkunnersdorfer Wassers sind Granite, Sand- und Kalksteine, Basalte und Phonolithe.“

Gemäß [3] stehen jedoch überwiegend keine Festgesteine (Granite, Sand- und Kalksteine, Basalte und Phonolithe) an der Oberfläche an, sondern quartäre Lockergesteine (solifluidale bis äolische, weichselkaltzeitliche Schluffe → Gehänge- und Lösslehme auf den Höhenlagen und fluviatile, holozäne Schluffe → Auelehme in den Gewässerauen). Auf diesen entwickeln sich überwiegend die holozänen Böden. Eine entsprechende Ergänzung bzw. Korrektur im Punkt 1.2.7 Bodenverhältnisse wird empfohlen.

3.3.2 Geogene Naturgefahren

In der Planunterlage [2] wird ausführlich auch das Starkregenrisikomanagement behandelt. In diesem Zusammenhang erfolgt im Punkt 6.1.2 Wild abfließendes Wasser bei Starkregen eine intensive Erörterung der Thematik "erosionsgefährdete Abflussbahnen und Steillagen".

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass es durch Starkniederschlagsereignisse neben einer Bodenerosion auch zu Hangrutschungen / Murgängen (= Geröll-/SchlammLawinen) kommen kann. Hierbei reicht die Wassererosion bis in den geologischen Untergrund hinein.

Der Planunterlage [2] kann nicht entnommen werden, ob diese möglichen Rutsch- und Fließprozesse in der Gefahrenbeurteilung berücksichtigt worden sind. Sollte das nicht der Fall sein, wird eine entsprechende ingenieurgeologische Begutachtung (z. B. durch einen Sachverständigen für Geotechnik) nachdrücklich empfohlen.

3.3.3 Hydrogeologie

Nach [2] befinden sich verschiedene Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen im Einzugsgebiet des Spitzkunnersdorfer Wassers, was mit den Informationen gemäß Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) aus [3] korreliert.

Falls noch nicht erfolgt, wird empfohlen zu prüfen, ob die Altlasten-/Altlastenverdachtsflächen im Bereich der geplanten Maßnahmen liegen und ob von diesen eine zu berücksichtigende Gefährdung bei Plandurchführung ausgeht. Aufgrund der geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse kann es bei Bodenumlagerungen zur Schadstoffmobilisierung und Verlagerung von gelösten Stoffen kommen, was ein Gefährdungspotenzial für den oberflächennahen Grundwasserleiter darstellen würde.

Ebenfalls wären Versickerungsmaßnahmen zur Erhöhung des Rückhaltes von Niederschlagswasser in der Fläche diesbezüglich kritisch zu bewerten. Eine gezielte Versickerung in Altlasten/Altlastenverdachtsflächen kann fachlich nicht mitgetragen werden und ist zu unterlassen.

3.3.4 Weitere Hinweise

Sollten Bohraufschlüsse erforderlich werden, wird darauf hingewiesen, vor Beginn der Bohrarbeiten (spätestens zwei Wochen davor) die Bohranzeigespflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeolDG) einzuhalten.

Die Ergebnisse der Bohr- und Aufschlussarbeiten sind nach den gültigen Normen zu dokumentieren. Dies beinhaltet die detaillierten Schichtenverzeichnisse (DIN EN ISO 14688-1 und DIN EN ISO 14689-1) und Grundwasserinformationen zu den Bohrungen (Grundwasseranschnitte, Ruhewasserspiegel, gespanntes/nicht gespanntes Grundwasser), Angaben zu Besonderheiten während des Bohrvorgangs (u. a. Bohrbarkeit, Spülungsverluste) sowie die Ausbaupläne. Die Daten sind der Abteilung Geologie des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Die Forderung ergibt sich aus §§ 8, 9 und 10 GeolDG (Geologiedatengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil I, Gliederungsnummer 30, veröffentlichten Fassung vom 29. Juni 2020).

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.